

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. März 2002

zur Änderung der Entscheidung 92/452/EWG betreffend die Listen der für die Ausfuhr von Rinderembryonen in die Gemeinschaft zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten in Drittländern hinsichtlich Kanadas

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1214)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/252/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/113/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die zuständigen Veterinärbehörden Kanadas haben beantragt, die mit der Entscheidung 92/452/EWG der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/46/EG ⁽⁴⁾, erstellte Liste der in ihrem Hoheitsgebiet amtlich zur Ausfuhr von Rinderembryonen in die Gemeinschaft zugelassenen Einheiten zu ergänzen.
- (2) Die zuständigen Veterinärbehörden Kanadas haben der Kommission garantiert, dass die Anforderungen des Artikels 8 der Richtlinie 89/556/EWG erfüllt sind. Die betreffende Entnahmeeinheit ist in Kanada amtlich für Ausfuhren in die Gemeinschaft zugelassen worden.
- (3) Die Entscheidung 92/452/EWG ist daher entsprechend zu ändern.
- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Entscheidung 92/452/EWG wird den Zeilen betreffend die kanadischen Einheiten folgende Zeile angefügt:

„CA		E 1298		Clinique vétérinaire Témiscamingue 19, rue Principale Nord St-Bruno-de-Guigues Québec JOZ 2GO	Dr Alain Gironne“
-----	--	--------	--	--	-------------------

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1989, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 53 vom 24.2.1994, S. 23.⁽³⁾ ABl. L 250 vom 29.8.1992, S. 40.⁽⁴⁾ ABl. L 21 vom 24.1.2002, S. 21.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. März 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission
